

INFORMATION

über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Einbürgerungsverfahren

Für die Bearbeitung Ihres Einbürgerungsantrages werden personenbezogene Daten benötigt, die zur Ihrer Person bei anderen Behörden bereits vorhanden sind. **In allen Einbürgerungsfällen** werden Auskünfte eingeholt

- bei der Ausländerbehörde: z. B. zur Dauer u. Rechtsgrundlage des Inlandsaufenthaltes,
- beim Bundesamt für Justiz: z. B. zu evtl. strafrechtlichen Verurteilungen von Einbürgerungsbewerbern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben (unbeschränkte Auskunft),
- bei der Polizei: z. B. zu Erkenntnissen in Straf- und Ermittlungsverfahren,
- beim Verfassungsschutz: z. B. zu Erkenntnissen über verfassungsfeindliche oder extremistische Bestrebungen,
- bei der Meldebehörde: z. B. zur Meldeanschrift
- beim Jobcenter, Agentur für Arbeit: z. B. zu evtl. Leistungsbezug.

Die Einbürgerungsbehörden sind gesetzlich ermächtigt, diese Information einzuholen. Die Ermächtigung gilt auch für weitere Auskünfte, die zur Bearbeitung des Einbürgerungsantrags oder zur Überprüfung von Angaben erforderlich sind; hiervon machen die Einbürgerungsbehörden nur Gebrauch, wenn und soweit es nach den Umständen des Einzelfalles nötig ist. In Betracht kommen z. B. Auskünfte

- des Vormundschaftsgerichtes: z. B. zur Geschäftsfähigkeit oder gesetzlichen Vertretung, der Staatsanwaltschaften und Gerichte: z. B. zu Straf- und Ermittlungsverfahren,
- des Amtsgerichtes: z. B. zu Eintragungen im Schuldnerverzeichnis.

Bei **Anspruchseinbürgerungen** ist im Falle des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) bzw. SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung) eine Stellungnahme des jeweiligen Trägers der Leistungen (Amt für Arbeit und Soziales, Arbeitsgemeinschaft bzw. zugelassene Träger der Grundsicherung) zu den Gründen des Leistungsbezuges einzuholen.

Bei allen **Ermessenseinbürgerungen** werden die jeweiligen Träger der Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII um eine Auskunft gebeten, ob eine entsprechende Leistung gewährt wird oder ein Anspruch besteht, da bereits ein entsprechender Anspruch ein Einbürgerungshindernis darstellt. Bei Bezug von Arbeitslosengeld I, Elterngeld, Kranken-, Wohngeld oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz muss eine Prognoseentscheidung getroffen werden, ob künftig der Bezug solcher Leistungen erforderlich sein wird. Es wird daher der jeweilige Leistungsträger zum bisherigen und künftigen Leistungsbezug befragt, falls dies für die Prognose hinsichtlich der künftigen Unterhaltsfähigkeit erforderlich ist.